

ARTIKEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen der Smienk Trapliften BV, nachstehend „Smienk“ genannt, und einem jeden Kunden, für den Smienk diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge zwischen Smienk und einem Kunden, zu deren Durchführung Dritte von Smienk eingeschaltet wurden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für die Mitarbeiter von Smienk und für die Geschäftsführung von Smienk.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Aufträge zwischen Smienk und dem Kunden, unabhängig von einer Verweisung des Kunden auf seine eigenen Bedingungen. Im Falle einer beidseitigen Verweisung auf die Gültigkeit der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Smienk (diese Bedingungen) Vorrang. Der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Von diesen Bedingungen können Parteien nur dann rechtswirksam abweichen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt.

Smienk und der Kunde werden sich dann beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, um die wichtigen Bestimmungen zu ersetzen, wobei der Zweck und der Umfang der ursprünglichen Bestimmungen soweit wie möglich teologisch zu berücksichtigen sind.

Besteht Unsicherheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so soll die Auslegung im teologischen Sinne dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

Wenn eine Situation oder ein Ereignis entsteht oder zwischen den Parteien auftritt, welche nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, müssen diese im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewertet werden.

Auch wenn Smienk nicht zu jedem Zeitpunkt auf die strikte Einhaltung dieser Bedingungen besteht, bedeutet dies nicht, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar oder gültig sind, oder dass Smienk in anderen Fällen das Recht verlieren würde, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen. „Höhere Gewalt“ bezeichnet jeden vom Willen von Smienk unabhängigen Umstand - auch wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits absehbar war -, der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend unmöglich macht, sowie schwerwiegende Behinderungen im Geschäftsbetrieb von Smienk oder seiner Lieferanten.

Der Begriff „Treppenlift“ meint: Sitz, Motoreinheit, Schienen und andere zugehörige Materialien.

Der Begriff „Lieferung“ meint: die vollständige oder teilweise Ablieferung des Werkes durch Smienk an den Vertragskunden.

Smienk ist der Auftragnehmer und Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes. „Kunde“ ist Vertragspartner und Kunde von Smienk.

ARTIKEL 2 VERTRAG

2.1. Alle Angebote von Smienk sind freibleibend, sofern der Treppenlift auf Lager ist, sofern die Umsetzung technisch ausführbar ist und auf einer redlichen Umsetzbarkeit eines Vertrages beruht. Wenn keine Annahmefrist des Angebotes festgelegt wurde, können aus der Offerte oder dem Angebot keinerlei Rechte abgeleitet werden, falls das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, nicht mehr verfügbar ist.

2.2. Jeder Vertrag kommt durch die Unterschrift von Smienk und dem Kunden zustande und wird stets unter der Bedingung der technischen Ausführbarkeit geschlossen. Damit Smienk den Vertrag ordnungsgemäß umsetzen kann, ist der Kunde verpflichtet, um Smienk stets alle von Smienk als notwendig und wünschenswert erachteten Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und bei der Umsetzung uneingeschränkte Mithilfe zu leisten . Der Kunde stellt sicher, dass alle Informationen und Daten, die von Smienk für notwendig erachtet werden oder alle Informationen und Daten, bei denen der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen begreifen musste, dass diese für die Durchführung des Vertrages als notwendig zu erachten sind, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Werden Smienk die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist Smienk berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen und / oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten nach den jeweils üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen. Die Ausführung beginnt erst, nachdem der Kunde die Informationen und Daten Smienk zur Verfügung gestellt hat. Smienk haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die auf fehlerhafte und / oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind.

2.3. Smienk darf von der Richtigkeit der Daten und Zeichnungen ausgehen, die der Kunde ihm zur Verfügung stellt und basiert sein Angebot auf diese Informationen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Folgen, die direkt oder indirekt aus einer Ungenauigkeit, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit entstehen.

2.4. Sollte sich während der Vertragsabwicklung herausstellen, dass für eine ordnungsgemäße Ausführung Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, werden die Parteien den Vertrag zeitnah und in gegenseitigem Einvernehmen anpassen. Wenn Art, Umfang oder Inhalt der Vereinbarung auf Antrag oder auf Anweisung des Kunden, der zuständigen Behörden usw. geändert werden und der Vertrag dadurch qualitativ und / oder quantitativ geändert wird, kann dies Folgen für dasjenige haben, was ursprünglich vereinbart wurde. Infolgedessen kann das ursprünglich vereinbarte Entgelt auch erhöht oder verringert werden. Smienk wird, soweit möglich, eine vorausgehende Preisanpassung vorlegen. Darüber hinaus kann die ursprünglich festgelegte Ausführungsfrist durch Änderung des Vertrages geändert werden. Der Auftraggeber akzeptiert die Möglichkeit, dass der Vertrag einschließlich der Änderung des Preises und der Ausführungszeit entsprechend angepasst wird.

2.5. Smienk kann einen Antrag auf Änderung der Vereinbarung ablehnen, wenn dies beispielsweise qualitative und / oder quantitative Auswirkungen auf die auszuführenden Arbeiten oder die in diesem Zusammenhang zu liefernden Waren haben könnte, ohne hierdurch in Verzug zu kommen oder sich der Nichterfüllung des Vertrages schuldig zu machen.

2.6. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die in einem Angebot genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben, sowie aller im Rahmen des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, Versand- und Verwaltungskosten. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet Smienk nicht, einen Teil

des Auftrages gegen einen entsprechenden Teil des Angebotspreises auszuführen. Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.

2.7. Smienk kann nicht an mündliche Zusagen von Mitarbeitern oder unbefugten Personen gebunden werden, es sei denn, dies wird von der diesbezüglich befugten Person schriftlich bestätigt. Smienk kann nicht an seine Angebote gebunden werden, wenn der Kunde vernünftigerweise verstehen musste, dass die Angebote oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthalten.

ARTIKEL 3 PREISERHÖHUNGEN

3.1. Preiserhöhende Faktoren, wie (aber nicht ausschließlich) eine Erhöhung der Materialkosten, Arbeitskosten, Sozialversicherungsabgaben, Steuern, Transportkosten, Lagerkosten, (Fabrik-) Preise von Lieferanten sowie eine drastische Änderung des Geldwertes, die nach Abgabe des Angebotes oder nach Vertragsschluss auftreten, können an den Kunden weitergegeben werden.

3.2. Beträgt die Preiserhöhung, abgesehen von einer Vertragsänderung, mehr als 10% und erfolgt sie innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss, so hat der Kunde nur Anspruch auf Widerspruch durch schriftliche Erklärung, es sei denn, Smienk ist dann noch bereit, den Vertrag auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Vertrages auszuführen; dasselbe gilt, wenn die Preiserhöhung auf einer Befugnis oder einer Verpflichtung beruht, die Smienk gesetzlich auferlegt ist; wenn vereinbart ist, dass die Lieferung länger als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgt; oder bei Lieferung eines Artikels, wenn festgelegt ist, dass die Lieferung länger als drei Monate nach dem Kauf erfolgt.

3.3. Smienk wird den Kunden über die Preiserhöhung unverzüglich informieren. Wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach dieser Benachrichtigung schriftlich antwortet, wird davon ausgegangen, dass er mit der Preiserhöhung einverstanden ist.

3.4. Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit von Smienk auf dem deutschen Markt und insbesondere im Rahmen von Verträgen mit deutschen Kunden werden die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes (PreisKIG) und der entsprechenden deutschen Rechtsprechung beachtet.

ARTIKEL 4 LIEFERUNG, TEILLIEFERUNG UND LIEFERZEIT, VERTRAGSDAUER, AUSFÜHRUNGSZEITEN, GEFÄHRÜBERGANG, AUSFÜHRUNGS- UND ÄNDERUNGSVEREINBARUNGEN

4.1 Die Arbeiten gelten als abgeschlossen und das Werk als abgenommen, wenn:

- a) Der Kunde die Arbeiten ganz oder teilweise abnimmt, unabhängig davon, ob er einen Installations- oder Lieferbericht (oder ein ähnliches Dokument) unterzeichnet hat oder nicht.
- b. Das Werk vom Kunden in Betrieb genommen wurde. Wenn der Kunde einen Teil des Werks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als geliefert.
- c. Smienk den Kunden darüber informiert, dass die Arbeiten abgeschlossen wurden und der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Benachrichtigung darüber Auskunft gibt, ob das Werk abgenommen wurde oder nicht.
- d. Der Kunde das Werk auf der Grundlage von geringfügiger Mängel oder fehlender Teile nicht abnimmt, die innerhalb von dreißig (30) Tagen repariert oder geliefert werden können und die Inbetriebnahme des Werkes nicht verhindern.
- e. Das Werk von einer Kontrollstelle abgenommen wurde.

4.2. Wenn eine Frist für die Ausführung bestimmter Tätigkeiten oder für die Lieferung bestimmter Waren vereinbart oder festgelegt wurde, ist dies niemals eine strikte Fristsetzung. Alle von Smienk genannten oder vereinbarten (Liefer-) Fristen und (Liefer-) Termine wurden nach bestem Wissen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen festgelegt. Von Smienk genannte (Zwischen-) (Liefer-) Daten, die zwischen den Parteien vereinbart wurden, gelten immer als Zielzeiten, binden Smienk nicht und sind immer nur eine andeutende Zielsetzung der Einhaltung. Smienk ist nach besten Kräften bemüht, die (Liefer-) Fristen und (Liefer-) Termine soweit wie möglich einzuhalten. Bei Überschreitung einer Frist hat der Kunde Smienk daher schriftlich in Verzug zu setzen. Smienk muss eine angemessene Frist eingeräumt werden, um die Vertragspflichten noch nachzuerfüllen.

4.3. Die Lieferzeit basiert auf normalen Arbeitsbedingungen. Bei höherer Gewalt kann Smienk die Lieferzeit nach angemessenem Bedarf verlängern. Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Verzögerung, soweit Smienk dies für erforderlich hält, unbeschadet der übrigen Bestimmungen über die Verlängerung in diesen Bedingungen.

4.4. Bei zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die Lieferzeit um die zur Durchführung der zusätzlichen Arbeiten erforderlichen Zeit. Wenn die zusätzlichen Arbeiten nicht in den Zeitplan von Smienk passen, wird Smienk die zusätzlichen Arbeiten ausführen, sobald die Planung dies zulässt. Hat Smienk auf Wunsch oder mit vorheriger Zustimmung des Kunden Arbeiten oder sonstige Leistungen ausgeführt, die außerhalb des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten und / oder Leistungen liegen, werden diese vom Kunden zu den vereinbarten Tarifen und in Ermangelung dessen gemäß der üblichen Preise von Smienk vergütet.

4.5. Bei einer Aussetzung von Verpflichtungen durch Smienk verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Aussetzung.

4.6. Kommt der Kunde mit der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber Smienk in Verzug, so haftet er für alle Schäden, die Smienk mittelbar und unmittelbar hierdurch erleidet.

4.7. Wenn der Kunde das Werk nicht abnimmt, ist er verpflichtet, dies Smienk unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

4.8. Wenn der Kunde das Werk nicht abnimmt, wird er Smienk die Möglichkeit geben, die beanstandeten Teile des Werkes erneut zu liefern oder zu reparieren. Es gelten diesbezüglich erneut die Bestimmungen dieses Artikels.

4.9. Smienk wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Anforderungen an die fachgerechte Ausführung ausführen. All dies auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standards.

4.10. Smienk hat das Recht, bestimmte Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen.

4.11. Smienk darf in Teilen liefern. Rechnungen für Teillieferungen sind innerhalb der jeweiligen Zahlungsfrist und gemäß der in diesen Bedingungen vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann Smienk die Lieferung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich abgenommen hat.

4.12. Die Lieferung erfolgt ab dem Firmengelände von Smienk. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt bzw. angedient wird. Weigert sich der Kunde, die Lieferung entgegenzunehmen, oder stellt er die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht zur Verfügung, ist Smienk berechtigt, die Ware auf Kosten und Haftung des Kunden einzulagern. Das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder der Wertminderung geht zu dem Zeitpunkt

auf den Kunden über, dem die Gegenstände angedient werden.

ARTIKEL 5 INSTALLATION UND MONTAGE DURCH SMIENK

5.1 Für den Fall, dass Smienk den Treppenlift installiert oder zusammenbaut, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Smienk die für eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Hilfsmittel, Elektrizität, Heizung und Beleuchtung kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung stehen. Alle vor der Installation oder Montage erforderlichen Aufbruch- oder sonstigen Bauarbeiten jeglicher Art, wie z. B. die Installation von Elektrizität und die Anpassung der Unterführung, sind auf Gefahr und Kosten des Kunden auszuführen. Der Kunde garantiert, dass die Arbeiten rechtzeitig für die geplante Installation oder Montage des Treppenlifts abgeschlossen sind.

5.2 Die Kosten für Installation oder Montage sind im totalen Kaufpreis enthalten.

5.3 Der Auftraggeber garantiert, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

5.4 Wünscht der Kunde, dass die Installation oder Montage von einer anderen Person als Smienk durchgeführt wird, so erfolgt dies auf eigene Kosten und Gefahr des Kunden.

ARTIKEL 6 VERMIETUNG

6.1. Bei Anmietung des Treppenlifts bleibt dieser Eigentum von Smienk.

6.2. Das Mietverhältnis kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung muss zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

6.3. Service und Wartung sind für die Dauer der Miete inbegriffen.

6.4. Für die monatliche Mietzahlung an Smienk muss der Kunde ein automatisches Lastschriftverfahren einrichten. Wird die monatliche Mietzahlung drei Monate hintereinander, d.h. bei drei erfolglosen Lastschriften, nicht bezahlt, kommt der Kunde in Verzug und Smienk ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall gestattet der Kunde Smienk auf erstes Verlangen, den Ort zu betreten, an dem sich die gemieteten Gegenstände befinden, um das Eigentum zurück in Smienks Besitz zu bringen.

6.5. Schäden am Treppenlift durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Handhabung des Kunden gehen auf Lasten und auf Gefahr des Kunden. Geht der gemietete Treppenlift beispielsweise durch einen Brand verloren, ist der Kunde zum Ersatz des tatsächlichen Schadens verpflichtet. Bei Bedarf wird der Schadensumfang über ein Gutachten ermittelt.

ARTIKEL 7 ZAHLUNG

7.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung wie folgt zu erfolgen:

- a) Wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde: 50% bei Fertigstellung und 50% über maximal fünf aufeinanderfolgende Raten;
- b. In allen anderen Fällen bei Lieferung.

7.2. Bei Teillieferungen kann Smienk vom Kunden die Zahlung per Teillieferung verlangen.

7.3. Im Falle eines Mietvertrages erhält Smienk vom Kunden einen monatlichen Betrag ab dem Zeitpunkt der Lieferung während der Laufzeit des Mietvertrages.

7.4. Der Kunde ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber Smienk aufzurechnen. Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag setzen die Zahlungsverpflichtung nicht außer Kraft. Der Kunde, der sich nicht auf zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts beruft, ist auch nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund auszusetzen.

7.5. Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

7.6. Smienk kann vom Kunden jederzeit Vorauszahlung, Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Beruft sich Smienk auf dieses Recht, verpflichtet sich der Kunde, diese Wahl unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu treffen. Kommt der Kunde innerhalb der von Smienk gesetzten angemessenen Frist dem nicht nach, kommt er sofort in Verzug. In diesem Fall hat Smienk das Recht, den Vertrag zu kündigen und den Schaden vom Kunden zu erstatten.

7.7. Befindet sich der Kunde nach der Inverzugsetzung in Verzug, ist Smienk berechtigt, dem Kunden - neben den ihm zustehenden sonstigen Rechten - die Kosten für die Lagerung des Treppenlifts in Rechnung zu stellen.

7.8. Kommt der Auftraggeber mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug, so trägt der Auftraggeber alle zumutbaren Kosten für die außergerichtliche Eintreibung des vertraglich Geschuldeten. Der Verzug des Kunden, der eine natürliche Person ist, der somit nicht beruflich oder geschäftlich handelt (Privatkunde), tritt ein, nachdem er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Mahnung zur Zahlung aufgefordert wurde und die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Mahnung weist auch auf die Folgen der Nichtzahlung hin.

7.9. Der Kunde, der sich in Verzug befindet, schuldet dann Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher. In diesem Fall sind die gesetzlichen Zinsen fällig. Die Zinsen auf den einzufordernden Betrag werden ab dem Zeitpunkt des Verzuges des Kunden bis zum Zeitpunkt der Zahlung des vollen fälligen Betrags berechnet.

7.10. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt nach den in der deutschen Inkassopraxis üblichen Regeln. Hat Smienk jedoch höhere Inkassokosten verursacht, die in Redlichkeit erforderlich waren, und ist der Kunde keine natürliche Person, die somit nicht beruflich oder geschäftlich handelt (Geschäftskunde), sind die tatsächlich angefallenen Kosten erstattungsfähig. Eventuell anfallende Gerichts- und Vollstreckungskosten werden ebenfalls vom Kunden erstattet. Der Kunde schuldet auch Zinsen über die Inkassokosten.

Gleiches gilt für sonstige Kosten, die Smienk im Rahmen eines vom Kunden verschuldeten Rechtsstreits entstehen mussten, insbesondere, aber nicht beschränkt, auf die Kosten einer Insolvenzanfrage, die Kosten für die Rückgewinnung des Eigentums in den Besitz von Smienk, die Kosten für die Wertermittlung usw. Die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 40 EUR, wenn die andere Partei Unternehmer ist und werden nach folgendem Schema berechnet:

| Hauptsumme (von/bis) | Inkassokosten über die Hauptsumme (%) |
|------------------------------|---------------------------------------|
| Über die Ersten € 2.500 | 15% (min € 40,-) |
| Über die Folgenden € 2.500 | 10% |
| Über die Folgenden € 5.000 | 5% |
| Über die Folgenden € 190.000 | 1% |

ARTIKEL 8 HAFTUNG

8.1. Sollte Smienk haftbar sein, ist diese Haftung auf das beschränkt, was in dieser Bestimmung geregelt ist.

8.2. Smienk haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch verursacht wurden, dass Smienk sich auf unrichtige und / oder unvollständige

Informationen stützte, die vom Kunden oder in dessen Auftrag bereitgestellt wurden.

8.3. Sollte Smienk für einen Schaden haftbar sein, ist die Haftung von Smienk auf das Doppelte des Rechnungswerts der Bestellung oder zumindest auf den Teil der Bestellung beschränkt, auf den sich die Haftung bezieht.

8.4. Die Haftung von Smienk ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer gegebenenfalls ausgezahlt hat.

8.5. Smienk haftet nur für unmittelbare Schäden.

8.6. Als unmittelbarer Schaden gelten ausschließlich die zumutbaren Kosten für die Feststellung der Schadensursache und des Schadensausmaßes, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht, sowie etwaige zumutbare Kosten für die Wiederherstellung und die Nacherfüllung der mangelhaften Leistung von Smienk, um die Vertragserfüllung zu gewährleisten, oder soweit diese Smienk zuzurechnen sind und angemessene Kosten zur Schadensverhütung oder -begrenzung, sofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben. Smienk haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangenen Ersparnissen und Schäden aufgrund von Betriebsstreiks.

8.7. Die Haftungsbeschränkungen in diesem Artikel gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Smienk oder seinen weisungsgebundenen Führungskräften zurückzuführen ist.

8.8. Es besteht keine Haftung von Smienk für unter anderem, aber nicht beschränkt auf mechanische, elektronische oder sonstige Anpassungen, die sich daraus ergebenden Störungen, Funktionsstörungen oder Sicherheitsminderungen, die vom Kunden und / oder Dritten an dem von Smienk gelieferten Treppenlift vorgenommen werden, es sei denn, diese Dritte arbeiten für Smienk.

8.9. Sofern eine Leistung von Smienk nicht dauerhaft unmöglich ist, haftet Smienk für einen zu vertretenden Mangel der Vertragserfüllung nur, wenn der Kunde Smienk unverzüglich schriftlich in Verzug setzt, wobei eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt wird, und Smienk auch nach Fristsetzung zurechenbar nicht nachkommt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit Smienk die Möglichkeit hat, angemessen zu reagieren.

ARTIKEL 9 BERATUNG, ZEICHNUNGEN UND ENTWÜRFE

9.1. Der Kunde kann aus Beratungen und Informationen, die er von Smienk erhält, keine Rechte ableiten, wenn diese nicht direkt mit dem Auftrag zusammenhängen.

9.2. Der Kunde ist für die von ihm oder in seinem Auftrag erstellten Zeichnungen und Berechnungen sowie für die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Materialien verantwortlich.

9.3. Der Kunde stellt Smienk von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen usw. frei, die von oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

ARTIKEL 10 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

10.1 Smienk wird sich nach besten Kräften bemühen, Fehler in der Bedienung des von ihr gelieferten Treppenlifts und Fehler in der Montage oder Installation (sofern diese von Smienk ausgeführt wurde) innerhalb eines (1) Jahres nach Lieferung kostenlos zu beheben, wenn diese innerhalb angemessener Frist und detailliert umschrieben vom Kunden gemeldet wurden. Ist nach vernünftiger Einschätzung von Smienk eine Reparatur nicht möglich, dauert die Behebung zu lange oder sind die Kosten unverhältnismäßig hoch, ist Smienk berechtigt, den Treppenlift (oder Teile davon) kostenlos durch einen anderen, ähnlichen, aber nicht unbedingt identischen Treppenlift zu ersetzen. Alle ersetzten/ausgebauten Teile gehen in das Eigentum von Smienk über.

10.2. Die von Smienk zu liefernden Waren entsprechen den üblichen Anforderungen und Standards, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise auferlegt werden können und die für einen normalen Gebrauch in Deutschland notwendig sind. Die in diesem Artikel genannte Gewährleistungsrechte gelten für Sachen, die zur Verwendung in Deutschland bestimmt sind. Bei Verwendung außerhalb der Niederlande muss der Kunde selbst überprüfen, ob die Eigenschaften der Sache und die Sache selbst für die Verwendung dort geeignet und die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall kann Smienk andere Gewährleistungsrechte und andere Bedingungen in Bezug auf die zu liefernde Ware oder die auszuführenden Arbeiten festlegen.

10.3. Handelt es sich bei dem gelieferten Treppenlift um einen neuen Treppenlift, gelten die Ansprüche aus dem vorherigen Absatz dieses Artikels für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren, sofern die Wartung des Treppenlifts jährlich durchgeführt wurde.

10.4. Hat der Kunde einen Wartungsvertrag für den Treppenlift abgeschlossen oder mietet der Kunde den Treppenlift, so kann der Kunde die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ansprüche während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages geltend machen, sofern der Kunde den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

10.5. Kosten für Arbeiten und Reparaturen, die nicht unter diese Gewährleistungsrechte fallen, werden von Smienk nach den üblichen Sätzen berechnet.

10.6. Nicht von der Gewährleistung abgedeckt sind in jedem Fall Mängel, die verursacht werden durch (aber nicht beschränkt auf):

- jede andere als die normale Verwendung (einschließlich der Verwendung für andere Zwecke als die, für die der Treppenlift bestimmt ist);
- vom Kunden und / oder Dritten verwendete Nicht-Originalteile;
- Waren, die vom Kunden und / oder Dritten geliefert, aber von Smienk eingebaut wurden;
- Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch Dritte, einschließlich des Kunden;
- Annahme von Arbeiten durch Dritte;
- Materialien von Dritten;
- Wartungen, die nicht oder nicht ordnungsgemäß vom Kunden und / oder Dritten durchgeführt wurden;
- normaler Verschleiß;
- wenn die Fehlerursache außerhalb des Treppenlifts liegt; oder
- alles andere, was außerhalb des Einflussbereiches von Smienk liegt.

10.7. Für von Smienk durchgeführte Inspektionen, Beratungen und ähnliche Arbeiten wird keine Garantie oder Gewährleistung übernommen.

10.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Smienk ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

10.9. Der Kunde kann ein Gewährleistungsrecht erst in Anspruch nehmen, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegenüber Smienk erfüllt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, sobald ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechenden Tätigkeiten ausgeführt worden sind. Darüber hinaus sollte der Kunde prüfen, ob die Qualität und / oder Menge der Lieferung den Vereinbarungen entspricht und die diesbezüglichen Anforderungen der Parteien erfüllt sind. Sichtbare Mängel sind Smienk innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind Smienk

unverzüglich, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Bericht muss eine möglichst detaillierte Fehlerbeschreibung enthalten, damit Smienk angemessen reagieren kann. Der Kunde muss Smienk die Möglichkeit geben, eine Beschwerde oder eine Bemängelung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

ARTIKEL 11 EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Das Eigentum an dem Treppenlift geht erst auf den Kunden über, wenn der Kunde alles, was Smienk für Lieferungen oder Arbeiten zusteht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinsen und Kosten, vollständig an Smienk gezahlt hat.

11.2. Smienk kann den Treppenlift (und alle anderen gelieferten Waren) zurück in seinen Besitz nehmen, sobald er seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat. In diesem Fall gestattet der Kunde Smienk auf erstes Verlangen, den Ort zu betreten, an dem sich diese Waren befinden, um seinen Eigentumsvorbehalt auszuüben. Smienk hat ungehinderten Zugang zum Treppenlift.

11.3. Der Kunde darf den Treppenlift und andere gelieferte Gegenstände nicht belasten, solange ein Eigentumsvorbehalt an diesen Gegenständen besteht. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und Smienk auf erstes Anfordern die Police/ Versicherungsbedingungen dieser Versicherung zur Prüfung vorzulegen. Im Falle der Zahlung der Versicherung hat Smienk Anspruch auf diese Auszahlungen. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Kunde gegenüber Smienk, im Voraus mitzuarbeiten, was in diesem Zusammenhang erforderlich oder wünschenswert ist.

11.4. Der Kunde verpfändet die neu entstandene Ware an Smienk, wenn Smienk den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen kann, weil der Treppenlift und / oder die gelieferte Ware vermischt, verfälscht oder sachenrechtlich nachgezogen wurde.

11.5. Die aufgrund der in diesen Gewährleistungsbedingungen von Smienk ersetzten mangelhaften Teile sind oder werden Eigentum von Smienk.

ARTIKEL 12 ZEICHNUNGEN UND METHODEN

12.1 Von Smienk herausgegebene Informationen wie Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Herstellungs- und Konstruktionsmethoden usw. bleiben Eigentum von Smienk, unabhängig davon, ob hierfür Kosten berechnet wurden. Der Kunde darf die in diesem Artikel genannten Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Smienk kopieren, anzeigen, offenlegen oder verwenden.

12.2 Der Kunde sendet die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen an Smienk zurück, wenn Smienk dies zum Beispiel verlangt, jedoch nicht beschränkt auf den Fall, dass der Auftrag nicht erteilt wird.

ARTIKEL 13 ANZEIGE VON MÄNGELN

13.1 Mängelrügen müssen innerhalb von acht (8) Tagen nach der tatsächlichen Übergabe des Treppenlifts an den Kunden, spätestens jedoch acht (8) Tage nach ihrer Entdeckung in einer schriftlichen, spezifizierten Mitteilung des Kunden an Smienk geltend gemacht werden. Ist der Kunde Verbraucher, muss er innerhalb einer angemessenen Frist eine Reklamation einreichen. Bei Überschreitung der vorgenannten Fristen erlischt jeglicher Anspruch gegen Smienk wegen der fraglichen Mängel. Rechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang müssen innerhalb von sechs (6) Monaten nach der rechtzeitigen Beschwerde über den Verlust des Rechts geltend gemacht werden. Ist der Kunde ein Verbraucher, muss der diesbezügliche Rechtsanspruch innerhalb von zwei (2) Jahren nach rechtzeitiger Beanstandung geltend gemacht werden. Ansonsten ist der Verfall der gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten die Folge.

13.2. Wenn sich herausstellt, dass eine Beschwerde unbegründet ist, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der von Smienk verursachten Gutachten- und Untersuchungskosten in vollem Umfang.

13.3. Reklamationen werden innerhalb einer angemessenen Frist aufgenommen und nacherfüllt. Wenn Smienk feststellt, dass die Beanstandung der gelieferten Produkte begründet ist, wird Smienk die erforderliche Zeit eingeräumt, um das verkaufte Produkt zu ersetzen oder zu reparieren.

13.4. Zeigt der Kunde die Mängel rechtzeitig an, so setzt dies seine Zahlungsverpflichtung nicht aus. In diesem Fall bleibt der Kunde auch verpflichtet, die anderweitig bestellten Artikel und das, wofür er Smienk beauftragt hat, zu kaufen und zu bezahlen. Nach Ablauf der Gewährleistungszeit werden dem Kunden alle Kosten für Reparatur oder Austausch, einschließlich Administrations-, Versand- und Ablieferungskosten, in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 14 REPARATUREN

14.1. Reparaturen werden zu den normal geltenden Sätzen unter den gleichen Zahlungsbedingungen ausgeführt, wie in diesen Bedingungen angegeben.

14.2. Smienk kann bei der Ausführung der Arbeiten von einem Dritten unterstützt werden.

14.3. Smienk stellt dem Kunden die ersetzten Materialien oder Gegenstände nur zur Verfügung, wenn der Kunde dies bei der Bestellung ausdrücklich angefordert hat. Wird dies nicht verlangt, gehen diese Materialien und Waren in das Eigentum von Smienk über, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Entschädigung hat.

ARTIKEL 15 AUSSETZEN DER LEISTUNG UND VERTRAGSRÜCKTRITT

15.1. Smienk ist berechtigt, die Einhaltung der Leistungspflichten auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nach Abschluss des Vertrages nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, und Umstände, die Smienk bekannt geworden sind, Anlass zur Sorge geben dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist oder aufgrund der Verzögerung von Seiten des Kunden ausbleibt, kann von Smienk nicht mehr verlangt werden, den Vertrag unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen einzuhalten.

15.2. Smienk ist ferner berechtigt, um vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, oder wenn andere Umstände vorliegen, die eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages durch Smienk nicht zumutbar machen.

15.3. Wird der Vertrag widerrufen oder vom Vertrag zurückgetreten, sind die Forderungen von Smienk gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar. Wenn Smienk das Nachkommen seiner Verpflichtungen aussetzt, behält Smienk seine gesetzlichen und vertraglichen Rechte.

15.4. Falls Smienk die Leistung aussetzt oder vom Vertrag zurücktritt, ist Smienk in keiner Weise zum Ersatz von Schäden und Kosten verpflichtet, die in irgendeiner Weise hierdurch entstehen.

15.5. Wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden zu vertreten ist, hat Smienk Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich der Kosten, die sich direkt und indirekt daraus ergeben.

15.6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach und rechtfertigt diese Nichteinhaltung die Auflösung des Parteienverhältnisses, ist Smienk berechtigt, unverzüglich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne von sich aus zur Zahlung einer Entschädigung oder eines Schadensersatzes verpflichtet zu sein, während hingegen der Kunde im Falle der Nichterfüllung zum Schadensersatz verpflichtet ist.

15.7. Wird vom Vertrag von Smienk zurückgetreten, veranlasst Smienk in Absprache mit dem Kunden die Weitergabe von noch ausstehenden Arbeiten an Dritte. Dies gilt nicht, wenn der Umstand des Rücktritts dem Kunden zuzurechnen ist. Wenn die Übergabe der Arbeit zusätzliche Kosten für Smienk mit sich bringt, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der angegebenen Frist zu bezahlen, sofern von Smienk nicht anders angegeben.

15.8. Im Falle der Auflösung, Liquidation, Löschung oder der Insolvenz des Unternehmens des Kunden oder des Kunden, sowie bei Beschlagnahmen und Pfändungen beim Kunden - sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde, als auch bei einer Umschuldung oder eines sonstigen Umstands, unter dem der Kunde nicht mehr frei ist, über sein Vermögen zu verfügen, ist Smienk befugt, um mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftrag oder den Vertrag zu widerrufen, ohne von sich aus zur Zahlung einer Entschädigung oder eines Schadensersatzes verpflichtet zu sein. In diesem Fall sind die Forderungen von Smienk gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar.

15.9. Wenn der Kunde eine Bestellung ganz oder teilweise storniert, werden die ausgeführten Arbeiten und die dafür bestellten oder vorbereiteten Gegenstände zuzüglich etwaiger Lieferkosten und der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Arbeitszeit, vollständig dem Kunden in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 16 GENEHMIGUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Entscheidungen rechtzeitig eingehen und vorliegen.

ARTIKEL 17 WIDERUFSRECHT UND BEDENKZEIT

17.1 Der Kunde hat ein Widerrufsrecht und eine Bedenkzeit von vierzehn (14) Tagen, die am Tag nach Vertragsschluss beginnt. In diesem Zeitraum kann der Kunde den Vertrag kostenlos widerrufen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (z. B. weil die Lieferung des Treppenlifts innerhalb dieser Widerrufsfrist oder kurz nach Ablauf der Widerrufsfrist geplant ist).

17.2 Im Falle eines Widerrufs des Kunden nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Widerrufsfrist ist dieser verpflichtet, Smienk eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder den entgangenen Gewinn zu zahlen, der Smienk entstanden ist.

ARTIKEL 18 HÖHERE GEWALT

18.1. Smienk ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu erfüllen, wenn er aufgrund eines Umstands daran gehindert wird, der nicht auf einem Verschulden beruht und nicht aufgrund von Gesetzen, Rechtsakten oder nach der im Verkehr üblichen Sorgfalt beruht (Höhere Gewalt).

18.2. Unter höherer Gewalt sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen alle vorhersehbarer oder unvorhergesehenen externen Ursachen zu verstehen, auf die Smienk keinen Einfluss hat, aufgrund deren Smienk jedoch nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies schließt Betriebsstreiks bei Smienk oder Dritten ein. Smienk ist auch berechtigt, um sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrages verhindert, eintritt, nachdem Smienk seine vertraglichen Leistungen hätte erfüllen müssen.

18.3. Smienk kann die Verpflichtungen aus dem Vertrag während der Andauer des Zustandes der höheren Gewalt aussetzen. Wenn dieser Zustand länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne verpflichtet zu sein, den Schaden der anderen Partei zu ersetzen.

18.4. Soweit Smienk zum Zeitpunkt höherer Gewalt seinen vertraglichen Verpflichtungen teilweise nachgekommen ist oder nachkommen kann und der erfüllte oder zu erfüllende Teil einen selbständigen Wert hat, ist Smienk berechtigt, den bereits erfüllten oder zu erfüllenden Teil getrennt in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung wie eine gesonderte Vereinbarung zu bezahlen.

ARTIKEL 19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Der Umstand, dass einer oder mehrere der vorstehenden Artikel aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen und / oder einer gerichtlichen Entscheidung für nichtig erklärt werden oder nichtig sind, berührt dies die Anwendbarkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Ist der Kunde Verbraucher, so ersetzen die gesetzlichen Bestimmungen die unwirksamen Bestimmungen. Ist der Kunde Unternehmer, sind die Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmungen teleologisch möglichst nahe kommen.

ARTIKEL 20 SCHUTZ VOR ANSPRÜCHE DRITTER / STREITGENOSSENSCHAFT

Der Kunde stellt Smienk von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages einen Schaden erlitten haben und deren Ursache von anderen Personen als Smienk zu vertreten ist. Sollte Smienk auf dieser Grundlage von Dritten angesprochen werden, ist der Kunde verpflichtet, Smienk sowohl außerhalb als auch vor Gericht als Streitgenosse zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall von ihm zu erwarten ist. Ergreift der Kunde keine angemessenen Maßnahmen, ist Smienk berechtigt, dies ohne Inverzugsetzung selbst zu tun. Alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden von Smienk und Dritten gehen ganzheitlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

ARTIKEL 21 URHEBERRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

Smienk behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und anderen Gesetzen und Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums ergeben. Smienk ist berechtigt, die durch die Durchführung eines Vertrages gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten auch für andere Zwecke zu nutzen, sofern keine streng vertraulichen Informationen des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

ARTIKEL 22 ANWENDBARES RECHT

Auf diesen Vertrag findet das niederländische nationale Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) Anwendung.

ARTIKEL 23 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist ausschließlich das Gericht von Amsterdam. Dieses ist für die gerichtliche Beurteilung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus allen Vereinbarungen und Vertragsverhältnisses mit Smienk zuständig.